Markt Tussenhausen

Richtlinien zur Vergabe von Baugrundstücken

Präambel

Bei der Veräußerung von Bauplätzen bzw. Grundstücken zu Wohnzwecken zum vollen Verkehrswert handelt der Markt Tussenhausen privatrechtlich, es gilt grundsätzlich Vertragsfreiheit. Allerdings hat der Markt bei der Vergabe den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG zu beachten, also eine sachgerechte, willkürfreie und transparente Entscheidung zu treffen. Der Markt kann insoweit das ihm zustehende Ermessen durch ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften ausgestalten. Zu diesem Zweck hat der Markt die vorliegenden Vergaberichtlinien erlassen.

Eine Kommune kann in Ausübung des in Art. 28 Abs. 2 GG garantierten Selbstverwaltungsrechts eine den städtebaulichen Zielen entsprechende und damit sachlich begründete Privilegierung der ortsansässigen Bevölkerung vornehmen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass Ortsfremde faktisch von einer Vergabe ausgeschlossen werden. Eine Bevorzugung Einheimischer muss insoweit verhältnismäßig und durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein.

Städtebauliches Ziel des Marktes ist es, den ländlichen Raum unter besonderer Wahrung seiner Eigenart und gewachsenen Struktur als gleichwertigen Lebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Stabile Quartiere zur Integration neu hinzukommender Bürgerinnen und Bürger sollen durch einen bestimmten Anteil von potentiellen Käufern mit Ortsbezug geschaffen werden. Darüber hinaus soll jungen Familien die Möglichkeit eröffnet werden, Eigentum zu Wohnzwecken erstmalig zu erwerben. Im Sinne der sozialen Wohnungspolitik verfolgt der Markt mit dieser Vergaberichtlinie insbesondere das Ziel, ein Ausbluten des Marktes und der bestehenden Infrastruktur zu verhindern, indem vor allem Familien und (engagierten) Ortsansässigen ein attraktiver Lebensort zur Verfügung gestellt wird.

Mit den vorliegenden Richtlinien wird im Vorhinein transparent, hinreichend konkret, objektiv und nicht diskriminierend die Vergabe von Bauplätzen zu Wohnzwecken im Gemeindegebiet geregelt.

Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird in den Richtlinien nebst Anlage auf die gleichzeitige Verwendung verschiedener Sprachformen verzichtet (m/w/d). Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für jedes Geschlecht.

§ 1

Gegenstand, Anwendungsbereich, Ziele

Diese Bauplatz-Vergaberichtlinien regeln das Verfahren und die inhaltliche Ausgestaltung bezüglich der Vergabe kommunaler Baugrundstücke für private Bauvorhaben als selbstgenutzte Eigenheime. Nicht von diesen Richtlinien umfasst sind Grundstücke für Mehrgeschosswohnungsbau, Grundstücke für gewerbliche Zwecke sowie Grundstücke, die dazu bestimmt sind, von Bauträgern oder Investoren bebaut zu werden. Der Gemeinderat entscheidet, für welche Baugrundstücke die vorliegende Bauplatzvergaberichtlinie anzuwenden ist.

Innerhalb dieses Rahmens und auf Basis der vorliegenden Richtlinie entscheidet der Gemeinderat jeweils gebietsbezogen über die Vergabe der im jeweiligen Baugebiet liegenden Baugrundstücke.

Die Vergabe von Baugrundstücken hat gemäß der sozialen Wohnungspolitik des Marktes Tussenhausen das Ziel, den Erhalt eines örtlich gewachsenen Gemeinschaftslebens mit einer sozial stabilen Bewohnerstruktur entsprechend § 1 Abs. 5 und 6 BauGB zu sichern.

§ 2

Ausschreibung und Bewerbungsverfahren

(1) Nach dem Beschluss des Gemeinderats über die Eröffnung des Verfahrens für die Vergabe von Baugrundstücken für ein bestimmtes Baugebiet werden die Bauplätze über die Plattform www.baupilot.com und auf der Homepage des Marktes Tussenhausen (www.tussenhausen.de) ausgeschrieben. Weiterhin werden die Bauplatzvergaberichtlinien und Unterlagen zum Baugebiet im Rathaus zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht bereitgehalten.

Die Ausschreibung enthält folgende Angaben:

- Die Bezeichnung des Baugebiets und die Anzahl der zu vergebenden Baugrundstücke.
- Die Bewerbungsfrist und die Frist für die Vorlage von Nachweisen und zwingend erforderlichen Unterlagen.
- Den Hinweis auf die Plattform BAUPILOT (www.baupilot.com) sowie auf die Homepage des Marktes Tussenhausen (www.tussenhausen.de)
- (2) Interessenten¹ können sich auf der Plattform BAUPILOT auf die kommunale Interessentenliste des Markts Tussenhausen eintragen. Alle eingetragenen Personen auf der Interessentenliste mit entsprechender Interessenbekundung werden über den Beginn der jeweiligen Vermarktungen per Email informiert. Aus einer unterlassenen Benachrichtigung kann kein rechtlicher Anspruch hergeleitet werden. Aus diesem Grund sollten sich Interessenten zusätzlich regelmäßig über die gemeindliche Homepage (www.tussenhausen.de) oder über BAUPILOT (www.baupilot.com) über den Bewerbungsstart informieren.
- (3) Nachfolgend genannte Unterlagen zum Baugebiet und zur Bewerbung können spätestens ab Bewerbungsstart auf der gemeindlichen Homepage (www.tussenhausen.de) oder auf BAUPILOT (www.baupilot.com) abgerufen werden:
 - Bauplatzvergaberichtlinie
 - Bebauungsplan (zeichnerische und textliche Festsetzungen, Begründung)
 - Formular "Finanzierungsbestätigung"
 - Formular "Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben"
 - Formular "Erklärung zu Grund- und Wohnungseigentum"
 - Formular "Einwilligung zur Einsichtnahme beim Grundbuchamt"
 - Formular "Bestätigung ehrenamtliche Tätigkeit"
 - Formular "Bestätigung Arbeitsplatz"
 - Formular "Erklärung zu selbständiger/freiberuflicher Tätigkeit"
- (4) Bewerbungen sind nach Eröffnung des Verfahrens vorzugsweise elektronisch über die Plattform www.baupilot.com einzureichen. Der Eingang der Bewerbung wird elektronisch bestätigt. Alternativ ist auch eine Bewerbung in schriftlicher Form möglich und kann beim Markt Tussenhausen eingereicht oder per Einschreiben an den Markt Tussenhausen, Marktplatz 9, 86874

¹ Mit der Bewerbung wird der Interessent zum Bewerber

Tussenhausen, geschickt werden. Für den Fall der schriftlichen Bewerbung sind Bewerbungsformulare vorher beim Markt anzufordern oder abzuholen. Der Eingang der Bewerbung in schriftlicher Form wird per Brief bestätigt.

(5) Innerhalb der festgelegten und bekanntgemachten Bewerbungsfrist müssen die Bewerbungen eingereicht werden. Nicht fristgerecht eingegangene Bewerbungen werden im Vergabeverfahren nicht berücksichtigt.

Bewerbungen sind nur auf dem speziell dafür vorgesehenen Bewerberfragbogen zulässig. Der Bewerberfragebogen ist wahrheitsgemäß, vollständig und in deutscher Sprache auszufüllen. Bewusst unvollständige und/oder unrichtige Angaben im Bewerberfragebogen führen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren (vgl. § 6). Bewerber und Mitbewerber müssen jeweils einzeln auf dem Formular "Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben" die Vollständigkeit und Richtigkeit ihrer Angaben im Bewerberfragebogen versichern und das Formular fristgerecht (siehe Abs.6) einreichen.

(6) Der Bewerbung sind die in der Bauplatzvergaberichtlinie geforderten Unterlagen und Nachweise, eine Erklärung zum Grund-/Wohnungseigentum(von Bewerber und Mitbewerber), die Einwilligung zur Einsichtnahme beim Grundbuchamt (von Bewerber und Mitbewerber), das Formular "Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben" (von Bewerber und Mitbewerber), eine erweiterte Meldebescheinigung (§ 18 BMG) sowie eine aktuelle (nicht älter als drei Monate) Finanzierungsbestätigung (vgl. § 5 Abs.3) beizufügen. Die vorgenannten Dokumente müssen dem Markt Tussenhausen spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Bewerbungsschluss vorliegen (Einreichungsfrist). Für den rechtzeitigen und vollständigen Eingang der Unterlagen ist der Bewerber selbst verantwortlich. Sollten zu den genannten Angaben im Fragebogen erforderliche Nachweise bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen, so kann die Angabe nur entsprechend der vorgelegten Nachweise gewertet werden, was zu Punkteverlust führen kann.

Liegen die Finanzierungsbestätigung, die Erklärung zu Grund-/Wohnungseigentum, das Formular "Einwilligung zur Einsichtnahme beim Grundbuchamt" und/oder das Formular "Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben" nicht bis spätestens zwei Wochen ab Bewerbungsschluss vor (Einreichungsfrist), so gilt die Bewerbung als zurückgenommen. Alle vier genannten Dokumente sind zwingend erforderlich.

- (7) Diese Vergaberichtlinien begründen keinen Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Bauplatzes oder auf den Erwerb eines bestimmten Bauplatzes.
- (8) Die Bewerber¹ willigen in datenschutzrechtlicher Hinsicht ein, dass eine Offenlegung im Bewerbungsprozess erhobener personenbezogener Daten gegenüber der Verwaltung des Marktes Tussenhausen, dem Marktgemeinderat Tussenhausen, dem beauftragten IT-Dienstleistungsunternehmen BAUPILOT als Auftragsdatenverarbeiter und gegebenenfalls auch gegenüber dem zuständigen Landratsamt als Fach-und Rechtsaufsicht, dem Notariat, dem Grundbuchamt und dem Finanzamt erfolgt.

Antragstellung und Bewerbungsfrist

- (1) Der Verkauf von Baugrundstücken erfolgt zum Zwecke der Eigennutzung durch den/die Bewerber. Es können sich nur natürliche und voll geschäftsfähige Personen bewerben, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist (Stichtag) volljährig sind. Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht antragsberechtigt. Juristische Personen sind nicht antragsberechtigt.
- (2) Nicht getrennt lebende Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) können einen gemeinsamen Antrag stellen. Ebenfalls gemeinsam bewerben können sich eheähnliche Lebensgemeinschaften. Antragsteller können maximal zwei natürliche Personen sein. Bei zwei Antragstellern müssen beide Antragsteller gemeinsam Vertragspartner bzw. Käufer hinsichtlich des Grunderwerbs werden und als Miteigentümer im Grundbuch eingetragen werden. Alle Erwerber müssen die in der Bauplatzvergaberichtlinie genannten Verpflichtungen übernehmen.
- (3) Bei zwei Antragstellern wird bei den einzelnen Fragen die Antwort desjenigen Antragstellers bewertet, welche von den Antragstellern die weitergehende Ausprägung aufweist. Eine Kumulierung von Punkten beider Bewerber wird nur bei einzelnen ausdrücklich in den Auswahlkriterien beschriebenen Fällen zugelassen.
- (4) Jede Person darf auch zusammen mit einer anderen Person nur einen Antrag stellen und auch nur einen Bauplatz erwerben. Reicht eine Person mehrere Bewerbungen ein bzw. ist an mehreren Bewerbungen beteiligt, werden alle betreffenden Bewerbungen ausgeschlossen.
- (5) Bereits vorhandenes Wohneigentum (Eigentumswohnung/Wohnhaus) oder Grundstückseigentum wird im Rahmen der Punktevergabe bei den Auswahlkriterien berücksichtigt. Die Bewerber willigen ein, dass der Markt Tussenhausen berechtigt ist, die entsprechenden Daten beim Grundbuchamt abzufragen.
- (6) Maßgeblicher Stichtag für die Bewertung der Verhältnisse des Bewerbers und zur Berechnung der Zeitdauerangaben im Bewerberfragebogen ist das Ende der Bewerbungsfrist (Stichtag). Der Kriterienkatalog ist als Anlage "Auswahlkriterien und ihre punktebasierte Gewichtung" beigefügt.

§ 4

Zweiteiliges Grundstücksvergabeverfahren

- (1) Die Entscheidung über die Vergabe der Grundstücke sowie die Zuordnung der Bauplätze an die Antragsteller erfolgt auf Basis der erzielten Bewertungspunkte in einem zweiteiligen Verfahren. Im ersten Teil des Verfahrens können sich alle Interessenten zunächst auf das Baugebiet bewerben. Im zweiten Teil erfolgt die Auswahl der Grundstücke durch die Bewerber, welche aufgrund ihrer erreichten Punktezahl zum Zuge kommen (Prioritätenabfrage).
- (2) Bewerbungsphase (Erster Teil)
 - a. Nach Ablauf des Bewerbungszeitraums wertet die Verwaltung alle infrage kommenden Bewerbungen anhand der vorliegenden Richtlinien aus. Hierbei werden alle eingehenden

- elektronischen und schriftlichen (analogen) Bewerbungen berücksichtigt. Die Abwicklung erfolgt über die Plattform BAUPILOT.
- b. Entsprechend der Auswertung der Bewerbungen wird eine Rangliste erstellt. Maßgebend für die Platzziffer in der Rangliste ist die Höhe der erreichten Punktezahl der jeweiligen Bewerbung. Je höher die Punktzahl, desto höher ist der Platz in der Rangliste. Der/die Bewerber mit der höchsten Punktzahl erhält/erhalten das Erstauswahlrecht.
- c. Haben mehrere Bewerbungen die gleiche Punktzahl, entscheidet das Los über die Reihenfolge dieser Bewerbungen auf der Rangliste.

(3) Zuteilungsphase (Zweiter Teil)

- a. Anschließend erfolgt entsprechend der Platzziffer in der Rangliste die konkrete Bauplatzauswahlabfrage (Prioritätenabfrage) der zum Zuge kommenden Bewerber. Ausgehend von Platz 1 der Rangliste werden so viele Bewerber aufgefordert, ihre Prioritäten abzugeben, wie Bauplätze zur Verfügung stehen. Die betreffenden Bewerber werden aufgefordert, die Auswahl ihrer Prioritäten innerhalb einer vom Markt gesetzten Abgabefrist abzugeben.
- b. Der Bewerber auf Platz 1 der Rangliste kann eine Priorität für einen Bauplatz festlegen, welcher ihm dann zugeteilt wird, da zu diesem Zeitpunkt noch alle Bauplätze verfügbar sind. Der Bewerber auf Platz 2 der Rangliste kann 2 Prioritäten festlegen. Sollte seine erste Priorität bereits vom vorrangigen Bewerber belegt sein, ist mit der Abgabe seiner zweiten Priorität sichergestellt, dass ihm ein Bauplatz zugewiesen werden kann. Jeder weitere Platz auf der Rangliste der zum Zuge kommenden Bewerber ist dann mit der Abgabe einer zusätzlichen Priorität verbunden. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass allen zum Zuge kommenden Bewerbern genügend Auswahlmöglichkeiten zur Verfügung stehen, um ein Grundstück zugeteilt bekommen zu können.
- c. Sollte ein Bewerber die Anzahl der ihm gewährten Prioritäten nicht ausschöpfen, geht er das Risiko ein, keinen Bauplatz zugeteilt bekommen zu können und die Bewerbung gilt im Falle der nicht möglichen Zuteilung nach der ersten Zuteilungsrunde als zurückgenommen. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist gar keine Prioritätenabgabe, gilt die Bewerbung ebenfalls als zurückgenommen.
- d. Nach Ende der Prioritätenabgabefrist werden die Bewerber über das Ergebnis der vorläufigen Zuteilung/Reservierung der Bauplätze informiert. Um die endgültige Zuteilung durch den Gemeinderat vorbereiten zu können, müssen die Bewerber innerhalb einer dann gesetzten Frist Ihre verbindliche Kaufabsicht äußern. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine verbindliche Kaufabsichtsäußerung, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.
- e. Sollten mehr zulässige Bewerbungen eingehen als Grundstücke zur Vergabe zur Verfügung stehen, werden alle Bewerber, die für eine Zuteilung zugelassen werden können, jedoch zunächst nicht zur Prioritätenabfrage aufgefordert werden konnten (Nachrücker), in eine Nachrückerliste aufgenommen.

- f. Fallen während der Zuteilungsphase eine oder mehrere Bewerbungen aus, wird mit den freigewordenen Grundstücken ein weiterer Durchgang gestartet. Hierbei werden entsprechend der Rangfolge auf der Nachrückerliste so viele Bewerbungen berücksichtigt, wie Grundstücke zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Die Abwicklung erfolgt wie in § 4 Abs. 3a-d beschrieben.
- g. Dieser Prozessschritt wird solange wiederholt, bis alle Grundstücke vergeben sind bzw. bis keine nachrückenden Bewerber mehr auf der Liste vorhanden sind.
- h. Können auch nach Abwicklung des Nachrückverfahrens Baugrundstücke nicht zugeteilt werden, kann eine weitere Ausschreibung erfolgen.
- i. Über die endgültige Zuteilung der Grundstücke entscheidet der Gemeinderat. Im Anschluss an den Zuteilungsbeschluss des Gemeinderats vereinbart der Markt mit denjenigen Bewerbern, denen ein Grundstück im Verfahren zugeteilt werden konnte und die ihre Kaufabsicht entsprechend geäußert haben, Notartermine zur Unterzeichnung der Grundstückskaufverträge.

§ 5

Sonstige Voraussetzungen

- (1) Die Bauplatzbewerber verpflichten sich vertraglich, auf dem nach den § 4 zugeteilten Baugrundstück innerhalb von 4 Jahren ab der notariellen Beurkundung des Kaufvertrags ein Wohnhaus bezugsfertig zu erstellen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die Außenanlagen fertigzustellen. Weitere Einzelheiten hierzu (z.B. Vertragsstrafe bei Nichterfüllung, Wiederkaufsrecht für den Markt Tussenhausen) werden im notariellen Kaufvertrag geregelt.
- (2) Die Bauplatzbewerber haben die Hauptwohnung des zu errichtenden Wohngebäudes nach Fertigstellung als Hauptwohnsitz zu beziehen und auf die Dauer von mindestens 5 Jahren ab Einzug selbst zu nutzen. Innerhalb dieser Frist darf das Grundstück nicht veräußert oder ein Erbbaurecht daran bestellt werden.
- (3) Die Finanzierung des gesamten Bauvorhabens ist durch Vorlage einer aktuellen (nicht älter als 3 Monate) schriftlichen Finanzierungsbestätigung einer deutschen Bank, Sparkasse oder sonstigen deutschen Kreditinstituts bezüglich einer Mindestsumme in Höhe von 500.000.-€ nachzuweisen. Liegt die Finanzierungsbestätigung innerhalb von zwei Wochen ab Bewerbungsschluss (Einreichungsfrist) nicht vor, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.
- (4) Alle Bewerber und Mitbewerber sind (separat) zur Abgabe des Formulars "Erklärung zu Grund-/Wohnungseigentum" verpflichtet und willigen ein, dass die Verwaltung des Marktes Tussenhausen Einsicht in die entsprechenden Grundbucheinträge nehmen kann, um festzustellen, ob und in welchem Umfang bereits (Mit-)Eigentum (vgl. § 3 Abs.5) vorhanden ist. Liegt das unterzeichnete Formular "Erklärung zu Grund-/Wohnungseigentum" sowie das unterzeichnete Formular "Einwilligung zur Einsichtnahme beim Grundbuchamt" innerhalb von zwei Wochen ab Bewerbungsschluss (Einreichungsfrist) nicht für Bewerber und Mitbewerber vor, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.

Richtigkeit der Angaben

Die Bewerber versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben zum Ende der Bewerbungsfrist (Stichtag). Bewusst unvollständige und/oder unrichtige Angaben im Bewerbungsverfahren führen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren.

§ 7

Allgemeine Informationen

Sollten Bewerber oder Interessenten Fragen während des Vergabeverfahrens haben, so können sie sich unter den nachstehenden Kontaktadressen während der Geschäftszeiten informieren.

Inhaltliche Fragen zum gesamten Bewerbungsprozess und schriftliche Bewerbungen:

Markt Tussenhausen, Marktplatz 9, 86874 Tussenhausen

Telefon: 08268/9091-0, info@tussenhausen.de

Bei technischen Fragen und Probleme:

BAUPILOT GmbH unter support@baupilot.com

BAUPILOT GmbH ist ein kommunaler Dienstleister, der die Kommunen bei der Vergabe von Flächen und Grundstücken technisch und digital unterstützt. Als Auftragsdatenverarbeiter ist BAUPILOT weisungsgebunden an die Vorgaben des Markts Tussenhausen und trifft keine eigenständigen Entscheidungen. Ebenso übernimmt BAUPILOT keine der Kommune hoheitlich obliegenden Aufgaben. Dies gilt insbesondere auch für die vom Markt Tussenhausen hier ausgeführten Vergaberichtlinien.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Mit dem Einsatz von BAUPILOT verfolgt der Markt Tussenhausen einen bürgerfreundlichen Service, die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und die Digitalisierung der Verwaltung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinien treten am 01.07.2023 in Kraft. Zugleich treten die Vergaberichtlinien vom 24.08.2022 außer Kraft

Johnnes Kul

Tussenhausen, den 19.06.2023

Johannes Ruf (Erster Bürgermeister)

Anlage: Auswahlkriterien und ihre punktebasierte Gewichtung

Die Reihenfolge der Bewerber bei der Auswahl der Bauplätze erfolgt gemäß der nachstehenden Auswahlmatrix und deren System zur Verteilung von Punkten.

Nr. Kriterien Punktzahl

1. Soziale Kriterien

| 1.1 | Familienstand | Max. 15 Punkte |
|-----|---|-------------------|
| | Alleinstehend | 10 |
| | Als <u>Alleinstehend</u> gelten Bewerber, die ohne feste soziale Bindung an eine Partnerin oder einen Partner sowie ohne minderjährige Kinder in ihrem Haushalt leben. | |
| | Verheiratet, eingetragene Partnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) oder eheähnliche Lebensgemeinschaft, Alleinerziehende | 15 |
| | Als <u>Lebenspartner</u> gelten Personen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder nach ausländischem Recht leben. Diesen und Ehepaaren gleichgestellt sind Personen (Paare in eheähnlicher Lebensgemeinschaft), die in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, hierfür gelten die Regelvermutungen nach § 7 Abs. 3a SGB II. Ergänzend hierzu kann der wechselseitige Wille durch weitere Umstände glaubhaft gemacht werden. Als <u>Alleinerziehende</u> gelten alleinstehende Personen (s. o.) mit mindestens einem in ihrem Haushalt lebenden Kind, welches das 18. Lebensjahr noch nicht | |
| | vollendet hat. | |
| | Nachweis: • Erweiterte Meldebescheinigung nach § 18 Abs.2 Bundesmeldegesetz (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Einreichungsfrist) | |
| 1.2 | Anzahl der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen unterhaltsberechtigten Kinder | Max. 20 Punkte |
| | 1 Kind | 10 |
| | 2 Kinder | 15 |
| | 3 oder mehr Kinder | 20 |
| | Gewertet werden alle minderjährigen unterhaltsberechtigten Kinder, welche dauerhaft im Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich wohnen oder nach gesicherter Prognose ihren Hauptwohnsitz haben werden. Auch bestehende Schwangerschaften ab der 12.Woche werden als Kind | |

| | gewertet. Pflegekinder und angenommene Kinder, welche dauerhaft im Haushalt aufgenommen wurden, werden leiblichen Kindern gleichgestellt. | |
|-----|--|-------------------|
| | Nachweis: | |
| | Erweiterte Meldebescheinigung nach § 18 Abs.2 Bundesmeldegesetz (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Einreichungsfrist) und je nach Fall | |
| | Aktuelle Bescheinigung des Jugendamtes (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Einreichungsfrist) bei Pflegekindern Aktuelle ärztliche Bescheinigung der Schwangerschaft/ vollständiger | |
| | Mutterpass (Ausstellung/ letzte Eintragung nicht älter als 10 Wochen vor Ablauf der Einreichungsfrist) bei ungeborenen Kindern | |
| 1.3 | Alter der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden, minderjährigen unterhaltsberechtigten Kinder | Max. 75 Punkte |
| | je Kind, welches das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet hat | 30 |
| | je Kind, welches das 2., aber noch nicht das 6. Lebensjahr vollendet hat | 20 |
| | je Kind, welches das 6., aber noch nicht das 11. Lebensjahr vollendet hat | 10 |
| | je Kind, welches das 11., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat | 5 |
| | Die Höchstpunktzahl bei Ziff.1.3 beträgt 75 Punkte . | |
| | Gewertet werden alle minderjährigen unterhaltsberechtigten Kinder, welche dauerhaft im Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich wohnen oder nach gesicherter Prognose ihren Hauptwohnsitz haben werden. Auch bestehende Schwangerschaften ab der 12.Woche werden gezählt. Eine bestehende Schwangerschaft erhält die Punkte entsprechend der Regelung "2.Lebensjahr noch nicht vollendet". Pflegekinder und angenommene Kinder, welche dauerhaft im Haushalt aufgenommen wurden, werden leiblichen Kindern gleichgestellt. | |
| | Nachweis: Erweiterte Meldebescheinigung nach § 18 Abs.2 Bundesmeldegesetz (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Einreichungsfrist) und je nach Fall Aktuelle Bescheinigung des Jugendamtes (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Einreichungsfrist) bei Pflegekindern Aktuelle ärztliche Bescheinigung der Schwangerschaft/ vollständiger Mutterpass (Ausstellung/ letzte Eintragung nicht älter als 10 Wochen vor Ablauf der Einreichungsfrist) bei ungeborenen Kindern | |
| 1.4 | Behinderung oder Pflegegrad eines Bewerbers oder eines im Haushalt des Bewerbers lebenden Angehörigen | Max. 55 Punkte |
| | Gewertet wird ein Grad der Behinderung ab GdB 50 bzw. ein Pflegegrad bei Bewerber, Mitbewerber sowie dauerhaft mit Hauptwohnsitz im Haushalt des Bewerbers bzw. Mitbewerbers lebenden Angehörigen. | |

| Soziale Kriterien | Max. 165 Punkte |
|---|--------------------|
| Die Höchstpunktzahl bei Ziff. 1.4 beträgt 55 Punkte. | |
| je Person mit Grad der Behinderung 80 % oder Pflegegrad 4 oder 5 | 55 |
| je Person mit Grad der Behinderung 50 % oder Pflegegrad 1,2 oder 3 | 30 |
| Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder). Nachweis: Erweiterte Meldebescheinigung nach § 18 Abs.2 Bundesmeldegesetz (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Einreichungsfrist) und Gültiger Schwerbehindertenausweis oder Bescheid zum Nachweis über den Grad der Behinderung (nicht älter als 10 Wochen zum Ende der Einreichungsfrist) und/oder Bescheid zum Nachweis über den Pflegegrad (nicht älter als 10 Wochen zum Ende der Einreichungsfrist) | |
| Angehörige sind Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, | |

2. Ortbezugskriterien der Bewerber

| 2.1 | Zeitdauer des Hauptwohnsitzes des Bewerbers /Mitbewerbers in der | Max. 100 |
|-----|---|----------|
| | Marktgemeinde Tussenhausen | Punkte |
| | Bewerber bzw. Mitbewerber erhalten pro vollem Jahr eines beim | |
| | Einwohnermeldeamt gemeldeten und tatsächlich aktuellen und/oder | |
| | ehemaligen Hauptwohnsitzes in der Marktgemeinde Tussenhausen | |
| | (Tussenhausen, Mattsies, Zaisertshofen) vor Ablauf der Bewerbungsfrist | |
| | (Stichtag) für max. 5 Jahre je 20 Punkte . Bei zwei Antragstellern (Bewerber und | |
| | Mitbewerber) werden die Punkte kumulativ berücksichtigt. | |
| | (z. B. 3 Jahre Bewerber + 2 Jahre Mitbewerber = 5 Jahre x 20 Punkte = 100 | |
| | Punkte; oder: 2,5 Jahre früherer Wohnsitz + 1,5 Jahre aktueller Wohnsitz = 4 | |
| | Jahre x 20 Punkte = 80 Punkte) | |
| | Nachweis: | |
| | Erweiterte Meldebescheinigung nach § 18 Abs.2 Bundesmeldegesetz, aus der alle Zeiten hervorgehen (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Einreichungsfrist) | |
| 2.2 | Zeitdauer seit Ausübung einer hauptberuflichen ununterbrochenen | Max. 15 |
| | Erwerbstätigkeit des Bewerbers/Mitbewerbers in der Marktgemeinde | Punkte |
| | Tussenhausen | |
| | Bewerber/Mitbewerber, die eine Erwerbstätigkeit als Arbeiter, Angestellte, | |
| | Beamte, Gewerbetreibende, Freiberufler, Selbständige oder Arbeitgeber in der | |
| | Marktgemeinde Tussenhausen (Tussenhausen, Mattsies, Zaisertshofen) | i |

ausüben, erhalten für jedes Jahr ihrer Tätigkeit in der Marktgemeinde **3 Punkte**.

Gewertet werden volle, ununterbrochene Jahre innerhalb der letzten 5 Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist. Der Sitz der Betriebsstätte des Unternehmens, des Arbeitgebers, und/oder Ort der Ausübung muss im Gemeindegebiet Tussenhausen liegen. Die Erwerbstätigkeit muss als Arbeiter, Beamter, Gewerbetreibender, Freiberufler, Selbständiger oder Arbeitgeber im Hauptberuf erfolgen. Eine Tätigkeit als Minijob reicht nicht aus.

Bei zwei Antragstellern (Bewerber und Mitbewerber) werden die Punkte kumulativ berücksichtigt

(z. B. 2,5 Jahre Bewerber +2,5 Jahre Mitbewerber= 5 Jahre x 3 Punkte = 15 Punkte)

Nachweis:

- Für die Tätigkeit als Arbeiter, Angestellter, Beamter: Aktuelle Lohn-/Gehaltsabrechnung bzw. Bezügemitteilung oder Bestätigung des Arbeitgebers/Dienstherrn über Aktualität, Umfang und Dauer der Beschäftigung (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Einreichungsfrist), Formular "Bestätigung Arbeitsplatz"
- Für die Tätigkeit als Gewerbetreibender, Selbständiger oder Arbeitgeber: Gewerbeanmeldung bzw. –erlaubnis oder Handelsregisterauszug (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Einreichungsfrist), Formular "Erklärung zu selbständiger/ freiberuflicher Tätigkeit"
- Für die Tätigkeit als Freiberufler: Zulassung, Konzession oder Bestätigung der Berufskammer (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Einreichungsfrist), Formular "Erklärung zu selbständiger/ freiberuflicher Tätigkeit"

2.3 Ehrenamtliches Engagement in der Marktgemeinde Tussenhausen

Max. 50 Punkte

2.3.1. Ehrenamtliche Tätigkeit oder Sonderaufgabe

Für eine aktive ehrenamtliche Tätigkeit des Bewerbers/Mitbewerbers in der Marktgemeinde Tussenhausen (Tussenhausen, Mattsies, Zaisertshofen) als

- -Mitglied im Gemeinderat der Marktgemeinde Tussenhausen
- -Mitglied der örtlichen Blaulicht-Organisationen (Freiwillige Feuerwehr) der Marktgemeinde Tussenhausen
- -ehrenamtlich Tätiger (satzungsgemäße Sonderaufgabe) in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein
- -ehrenamtlich Tätiger (satzungsgemäße Sonderaufgabe) in einer sozialkaritativen Einrichtung
- -ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium, welches der Kirchengemeindeleitung zuzuordnen ist (z. B. Pfarrgemeinderat)

erhält der Bewerber für jedes volle, ununterbrochene Jahr der Tätigkeit innerhalb der letzten fünf Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist für maximal 5 Jahre je **10 Punkte**.

| | Bei zwei Antragstellern (Bewerber und Mitbewerber) werden die Punkte kumulativ berücksichtigt. Punkte für die Tätigkeit in mehreren Organisationen (jeweils für Bewerber und Mitbewerber) werden kumulativ berücksichtigt. Nachweis: • Formular "ehrenamtliche Betätigung" | |
|--------|---|--------------------|
| 2.3.2. | Aktive Mitgliedschaft Verein | |
| | Für die Mitgliedschaft eines Bewerbers/Mitbewerbers in einem eingetragenen örtlichen Verein der Marktgemeinde Tussenhausen (Tussenhausen, Mattsies, Zaisertshofen) erhält der Bewerber für jedes volle, ununterbrochene Jahr der Mitgliedschaft innerhalb der letzten fünf Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist für maximal 5 Jahre je 10 Punkte . | |
| | Bei zwei Antragstellern (Bewerber und Mitbewerber) werden die Punkte kumulativ berücksichtigt. Punkte für die Mitgliedschaft in mehreren Vereinen (jeweils für Bewerber und Mitbewerber) werden kumulativ berücksichtigt. | |
| | Nachweis: • Bescheinigung des jeweiligen Vorstandes/Verantwortlichen | |
| | Ortsbezugskriterien | Max. 165 Punkte |

3. Eigentumsverhältnisse

| 3. | Eigentumsverhältnisse | Max. – 80 |
|-----|---|-----------|
| | | Punkte |
| 3.1 | Der Bewerber ist Eigentümer oder Miteigentümer (mind. 50% Anteil) von | - 80 |
| | bebaubarem Grund/ eines bebaubaren oder bebauten Wohngrundstücks in | Punkte |
| | der Marktgemeinde Tussenhausen | |
| 3.2 | Der Bewerber ist Eigentümer oder Miteigentümer (mind. 50% Anteil) an einer | - 40 |
| | Wohnung in der Marktgemeinde Tussenhausen | Punkte |
| | Es werden Minuspunkte vergeben, wenn Bewerber und/oder Mitbewerber Eigentümer oder Miteigentümer von Grund- bzw. Wohnungseigentum ist. Bei zwei Antragstellern werden die (Minus-)Punkte kumulativ berücksichtigt. Nachweis: • Erklärung zu Grund-/Wohnungseigentum • Einwilligung zur Einsichtnahme beim Grundbuchamt | |
| | Grundbuchauszug Der maximale Punktabzug beträgt - 80 Punkte. | |